

Satzung des Fördervereins des Gymnasiums Uslar e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Gymnasiums Uslar“
2. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Uslar.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Förderverein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung am Gymnasium Uslar. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von Schulprojekten, z.B. die Gestaltung des Mittagsangebotes im Rahmen der Ganztagschule oder die Unterstützung anderer Bildungsprojekte, wie die Einbindung der Photovoltaikanlage zu Lehr- und Demonstrationszwecken in den Unterricht..
2. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke beschafft/organisiert der Verein auch Mittel. Damit werden eigene Projekte durchgeführt oder die Mittel an die o.g. Schule oder andere steuerbegünstigte Träger zur Durchführung von Projekten im Sinne von Absatz 1 weitergegeben. Insoweit wird der Verein auch als Förderkörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig.
3. Zur Unterstützung der Vereinszwecke darf der Verein Rücklagen bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und/oder juristische Person sein.

2. Der Verein besteht aus Fördermitgliedern (ordentlichen Mitgliedern) sowie Ehrenmitgliedern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gehört das auszuschließende Mitglied dem Vorstand an, reicht der einstimmige Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder aus. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruht das Stimmrecht des Mitglieds.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie berät und entscheidet über die ideellen und finanziellen Förderschwerpunkte des Vereins. Sie hat u. a. die Aufgabe, den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten:
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Entscheidung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins
 - Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr (Jahreshauptversammlung), nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu erfassen:
 - Wahl des Vorstands soweit erforderlich
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht der Kassenprüfer/ der Kassenprüferin
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge (z. B. : Satzungsänderungen; Erlass bzw. Änderung einer Geschäftsordnung)
4. Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitglieder-versammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe für die Einberufung vom Vorstand verlangt.
6. Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin bestimmen.

7. Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird jedem Mitglied zugänglich gemacht. Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 –Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag wird die Abstimmung schriftlich durchgeführt.

§ 11 Der Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
 - Die erste Vorsitzende/ der erste Vorsitzende
 - Die zweite Vorsitzende/ der zweite Vorsitzende
 - Die Kassenführerin/ der Kassenführer
 - Die Schriftführerin/ der Schriftführer
2. Dem Vorstand gehört der oder die Schulleiter/in des Gymnasiums Uslar als außerordentliches Mitglied an.

Alle Vorlagen, die einer Zeichnung bedürfen, müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Zeichnungsberechtigt sind der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sowie ein weiteres volljähriges Mitglied des Vorstands.

1. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden aus dem Kreis der Mitglieder der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

4. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Davon muss eine der beiden Personen der/die erste Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sein.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren, wobei er weisungsbefugt bleibt.
9. Der Vorstand haftet dem Verein nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Kassenprüfer

Durch die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Die Einladung dieser Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form unter Angabe des Beschlussgegenstandes „Auflösung des Vereins“ bekannt gegeben werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung und Bildung.
Die Photovoltaik-Anlage fällt an den Landkreis Northeim, den Schulträger, der sie ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: